

# BUNDESPATENTGERICHT

## Eilunterrichtung des 4. Senats

---

<b>Aktenzeichen:</b>	4 Ni 15/10 (EU)
<b>Entscheidungsdatum:</b>	28. Dezember 2015
<b>Rechtsbeschwerde zugelassen:</b>	nein
<b>Veröffentlichung vorgesehen:</b>	ja
<b>Normen:</b>	§ 322 ZPO, § 119 Abs. 4 PatG, Art. 123 Abs. 2, 3 EPÜ Art 101 Abs. 3 EPÜ

---

### Leitsätze:

Unterdruckwundverband II

1. Hat der Bundesgerichtshof im Nichtigkeitsberufungsverfahren das angefochtene Urteil des Bundespatentgerichts aufgehoben und das Streitpatent für nichtig erklärt soweit sein Gegenstand über die im Urteilsausspruch enthaltene Fassung hinausgeht, ohne zugleich die Berufung im Übrigen zurückzuweisen, sondern im Übrigen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, so liegt ein Teilurteil vor.
2. Wegen der durch das Berufungsurteil eingetretenen Teilrechtskraft ist die Verteidigung des Streitpatents nur noch insoweit zulässig, als dieses in der im Urteilsausspruch des Berufungsurteils genannten Fassung oder einer weiter eingeschränkten Fassung verteidigt wird.
3. Zum Umfang der Bindungswirkung nach § 119 Abs. 4 PatG für die Beurteilung der erweiterten Zulässigkeitsprüfung von geänderten Patentansprüchen.